

Öffentlich geführter Rosenkrieg

Boulevardzeitung veröffentlicht privaten Nachrichtenaustausch

„Jetzt wird’s richtig schmutzig bei der Boateng-Trennung: Die privaten Nachrichten von Kasia an Boatengs Ex“. So überschreibt eine Boulevardzeitung online ihren Bericht über das „Liebes-Ende“ von Fußball-Weltmeister Jerome Boateng und Model Kasia Lenhardt. Seit ihrer Trennung machten sich die beiden gegenseitige Vorwürfe. Nun mische eine dritte Person mit – Boatengs „EX“ Rebecca Silvera. Ihre „Waffe“: Private Sprachnachrichten und Chats, angeblich zwischen Kasia und ihr. Die Zeitung dokumentiert diesen Nachrichtenaustausch. Ein Leser der Zeitung wirft der Redaktion vor, sie veröffentliche im öffentlichen Rosenkrieg illegal verbreitete Sprachnachrichten, deren Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten verletze. Er verweist auf den späteren Suizid Kasia Lenhardts. Die Berichterstattung heize die Stimmung weiter an und führe unvermeidlich zu Cybermobbing. Die Zeitung - so der Beschwerdeführer – müsse sich ihrer moralischen Verantwortung bewusst sein. Die Rechtsabteilung des Verlags teilt mit, die Redaktion habe zwischenzeitlich zu der Beschwerde Stellung genommen und mitgeteilt, dass alle seinerzeit veröffentlichten Nachrichten von Rebeccas Instagram-Account stammten, auf dem sie öffentlich einsehbar seien. Die Redaktion habe diese Nachrichten mithin nicht als erste veröffentlicht. Außerdem habe die Redaktion das Management von Kasia Lenhardt befragt. Die Zusammenarbeit sei stets fair und transparent gewesen. Frau Lenhardt habe im Übrigen auf Instagram ebenfalls mehrere öffentliche Aussagen im Hinblick auf Jerome Boateng getätigt.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltene Achtung des Privatlebens der Betroffenen sowie gegen deren informationelle Selbstbestimmung. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Nur weil die „scheinbar“ ursprünglichen privaten Nachrichten Kasia Lenhardts auf Instagram öffentlich einsehbar waren, konnten sie nicht automatisch als allgemein verfügbares und für die Berichterstattung freigegebenes Material angesehen und verwendet werden. Der Beschwerdeausschuss erkennt kein überwiegendes öffentliches Interesse an diesen intimen Nachrichten, hinter dem der geschützte Privatbereich Kasia Lenhardts hätte zurücktreten müssen. Daher hätte sich die Redaktion eine ausdrückliche Erlaubnis der Betroffenen für die Veröffentlichung einholen müssen.

Aktenzeichen:0170/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge